

## Belehrung Pflichten

### 1. Pflichten im Falle der Arbeitsunfähigkeit

#### Arztbesuch während der Arbeitszeit

Dienstbefreiung wegen ärztlicher Behandlung kann nur gewährt werden, wenn sie aus dringenden Gründen (akute Erkrankung) während der Arbeitszeit (d. h. Kernzeit) erfolgen muss. Grundsätzlich ist die Dienstbefreiung vorab zu beantragen.

#### Erkrankungen

##### 1. Anzeigepflicht

Aufgrund der Anzeigepflicht ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich mitzuteilen**.

Informieren Sie also bitte persönlich Ihren direkten Vorgesetzten (bei Schülern auch die Schule) telefonisch, sobald Sie wissen, dass Sie ihre Arbeit nicht aufnehmen können. Diese Information muss spätestens bis Arbeitsbeginn erfolgen. Dabei genügt z. B. ein Telefonanruf, eine bestimmte Form der Anzeige ist nicht vorgeschrieben. Sollte die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte verschuldet worden sein, ist dies der Personalabteilung mitzuteilen.

**Erkrankungen während des Urlaubs: siehe nachfolgend im Abschnitt „Urlaub“.**

##### 2. Nachweispflicht

Aufgrund der Nachweispflicht haben Sie die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass die ersten drei Krankheitstage nach der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 1 EFZG grundsätzlich nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden müssen. Der Arbeitgeber ist allerdings berechtigt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag zu fordern. Bei Zweifeln an der Richtigkeit ärztlicher Bescheinigungen kann zudem eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse erfolgen.

**Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Sie dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung spätestens an dem darauf folgenden Kalendertag vorzulegen.**

**Achtung:** Verletzungen der Anzeige- oder Nachweispflicht können Gründe für eine Abmahnung oder sogar eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung sein! Sollten Sie Ihrer Nachweispflicht nicht nachkommen, steht uns als Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht bzgl. der Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu.

## 2. Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Näheres über diese Vorschriften erfahren Sie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Dasselbe gilt bei Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung über Berufskrankheiten.

**Eine Unfallanzeige ist bei einem Arbeitsunfall (auch Wegeunfall) unverzüglich in der Personalabteilung zu erstatten.**

## 3. Nebentätigkeiten nach § 3 Abs. 3 TVöD-K

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig **vorher schriftlich** anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür den entsprechenden Vordruck im Intranet. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Jede Änderung oder Beendigung der Nebentätigkeit ist ebenfalls anzuzeigen.

## 4. Beschäftigungszeiten

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem vorherigen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Die Beschäftigungszeit ist maßgebend für:

- Bezugsdauer der Krankenbezüge in Form des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 3 TVöD-K)
- Kündigungsfristen (§ 34 Abs. 1 TVöD-K)
- Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TVöD-K)